



Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Mitglied im

Deutschen Schützenbund e.V.

Badischen Sportbund Nord e.V.

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V.

Regelwerk Böllerswesen

1 Grundlagen

Das Böllerschießen hat eine lange Tradition, die über mehrere Jahrhunderte zurück reicht. Heute wird das Böllerschießen untrennbar mit dem Schützenbrauchtum in Verbindung gebracht. Böllerschießen ist aber nicht ungefährlich. Damit dieses nicht zur Gefahr für Mensch und Umwelt wird, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die notwendige Erlaubnis besitzen, um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Alle Fragen zur Sicherheit eines jeden Böllerschützen sind in der VBG-Broschüre „Böllern und Salutschießen“ zusammengefasst. Es wird empfohlen, das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) herausgegebene Handbuch „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ hinzuzuziehen.

Alle Sicherheitsbestimmungen, gesetzliche Vorschriften und Regelungen sind die Grundlage jeglichen Böllerschießens. Jeder Böllerschütze muss diese kennen und umsetzen.

Das Regelwerk Böllerwesen des Badischen Sportschützenverbandes befasst sich mit dem Brauch des Böllerns und Salutschießens als solchem, den Anlässen und dem Ablauf diverser Böllerveranstaltungen. Es soll dazu beitragen, dass das Böllern- und Salutschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude für Schützen und Zuschauer ausgeübt werden kann.

Das Regelwerk soll Kriterien aufzeigen, die beim Böllerschießen zu beachten und einzuhalten sind.

2 Das Böllengerät und dessen Gebrauch

Zugelassen sind nur Mörser, Vorderladerkanonen, Hinterladerkanonen, Höhenböller Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschuss.

Am Böllern darf sich nur beteiligen, wer als Böllerschütze bzw. als Geschützfürer (Kanonier) eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich (Eigenverantwortlichkeit).

Der Böllerkommandant muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß §27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt. Er muss aber die grundsätzlichen Regeln im Umgang mit Schwarzpulver entsprechend §27 des Sprengstoffgesetzes kennen und umsetzen können.

Die Sicherheitsauflagen und die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten. Dabei ist auch Punkt 6 - Allgemeine Sicherheitsregeln der VBG-Broschüre „Böllern und Salutschießen“ zu beachten.

Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Böllerplatz ist strengstens verboten - Unfallgefahr! Dies führt auch zum Verstopfen des Pistons.

Zur Verdämmung sind nur Kork oder andere weiche Dämmmittel erlaubt.

Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen werden. Sie sind vom Schützen mitzunehmen oder in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Böllerkommandanten geladen und geschossen werden

Das Schießen darf nur mit einem sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät erfolgen, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.

Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.

Schussversager dürfen nur nach entsprechendem Kommando des Schießleiters nachgeschossen werden. Im Falle, dass Schussversager nicht nachgeschossen werden können (Ausnahmefall), muss jede Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers gefahrlos vor Ort entfernen kann.

Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.

Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelte ist untersagt.

Bei groben Verstößen kann der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützens bzw. des Vereins und die Meldung an das zuständige Ordnungsamt veranlassen.

2.1 Lade- und Schusskommandos

- Böllerschützen habt acht
- Zum (Programmpunkt benennen, z.B.) Langsamen Reihenfeuer Böller laden
- Setzt den Kork
- Gemeinsames Verdämmen
- Zündhütchen setzen
- Spannt den Hahn
- Hoch legt an
- Gebt FEUER

3 Das Salutschießen

Als Salutschütze gilt der Schütze, der mit einer Waffe (Bockdoppelflinte, Karabiner oder Vorderladergewehr) böllert. Es erfolgt das Abschießen von Munition, bei der kein Geschoß durch den Lauf getrieben wird (Salutmunition). Salutschießen dient, wie das Böllern ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls.

Die unter Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten beim Salutschießen analog.

Für das Salutschießen ist die waffenrechtliche „Erlaubnis für das Führen von Waffen und zum Schießen außerhalb von Schießstätten“ bei den örtlichen Behörden zu beantragen.

4 Anlässe, bei denen geböllert bzw. Salut geschossen werden kann.

Böllern - und Salutschießen im Schützenwesen ist ein althergebrachtes, regional unterschiedlich ausgeübtes Brauchtum. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe, zu denen Böllerschießen bzw. Salutschießen durchgeführt werden kann.

Grundsätzlich gilt:

- Das Böllerschießen sowie das Salutschießen ist rechtzeitig bei den örtlichen zuständigen Behörden abzustimmen und anzumelden.
- Rechtzeitige Anmeldung bedeutet fünf Tage vor der geplanten Veranstaltung. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Aussage über Art, Ort und Termin der Veranstaltung treffen. Welche Behörden im Einzelnen zu benachrichtigen sind, ist bei den zuständigen Ordnungsämtern zu erfragen. Beim Salutschießen ist dies in der erteilten Salutschießgenehmigung ersichtlich.
- Sofern von Behörden Auflagen erteilt werden oder das Salutschießen bzw. Böllerschießen untersagt wird, ist dies zu befolgen.
- Weiterhin ist zu beachten, dass es örtlich unterschiedliche Regelungen zu den Feiertagen geben kann.

Unter Wahrung der Schützentradition befürwortet der Badische Sportschützenverband das Böller- sowie Salutschießen im Rahmen der nachfolgenden beispielhaften Anlässe.

4.1 Kirchliche Feste

Fronleichnam, Reformationstag, Allerheiligen, Patronats-, Patroziniumsfeiern z.B. an den Festtagen der Schutzheiligen Babara, Sebastian und Hubertus. Es wird empfohlen sich hierzu mit den örtlichen, kirchlichen Würdenträgern abzustimmen und sich an den örtlichen Gepflogenheiten zu orientieren.

4.2 Gedenktage / Weltliche Feste

Volkstrauertag, Silvester, Neujahr, Fahnenweihen, Kanonenweihen, Schützenfeste, Vereinsfeste, Eröffnung öffentlicher/gemeindlicher Feste, Osterfeuer, Aufstellen des Maibaums, Fastnacht, Traditionsfeste.

4.3 Sonstige Anlässe:

Ehrensalue für kirchliche und weltliche Würdenträger bzw. Persönlichkeiten, runde Geburtstage von langjährigen, verdienten Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens, Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften, sowie an den Deutschen Meisterschaften, Eröffnung von Landes-, Deutschen- Europa- Weltmeisterschaften und deren Schützentage, Proklamation der Schützenkönige, Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch Goldene, Eiserne etc.), Beerdigung von Vereinsmitgliedern bzw. Personen des öffentlichen Lebens - auf Anforderung der Kommunen

5 Sicherheitsempfehlungen

Die erlaubnisinhabende Person ist selbst verantwortlich für die Sicherheit beim Umgang mit Böllerpulver. Sie hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um andere Menschen und sich selbst vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachgüter zu schützen.

Die folgenden allgemeinen Sicherheitsempfehlungen sind von jeder böllerschießenden Person – unabhängig von der Art des verwendeten Böllengerätes – zu beachten:

- Die erforderlichen Sicherheitsbereiche festlegen. Der Bereich muss so groß gewählt werden, dass Lärm und unvorhergesehene Ereignisse (bspw. herumfliegende Teile der Vorlage) zu keiner Gefahr für Dritte werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Personen (z. B. Zuschauer) den Sicherheitsbereich nicht betreten. Gegebenenfalls ist der Sicherheitsbereich abzusperren.
- Für Absperrmaßnahmen verantwortungsbewusste Personen über 18 Jahre einsetzen.
- Durch das Schießen dürfen keine Brandgefahren entstehen.
- Um die sichere Handhabung der Böllengeräte zu gewährleisten, ist eine ausreichende Beleuchtung des Sicherheitsbereiches sicherzustellen, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen bzw. Dunkelheit.
- Beim Schießen immer einen geeigneten Gehörschutz tragen (z. B. Gehörschutzstöpsel oder -kapseln).
- Geladene Böllengeräte müssen von der böllerschießenden Person stets beaufsichtigt werden.
- Geladene Böllengeräte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht örtlich verändert oder anderen Personen übergeben werden.
- Beim Auftreten von Fehlern, Mängeln (z. B. Riss am Rohr oder an der Kartusche) oder unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Personen innerhalb des Sicherheitsbereiches) muss das Schießen sofort eingestellt und das Böllengerät ggf. entladen werden.
- In alkoholisiertem Zustand darf nicht mit Böllerpulver umgegangen werden! Alkohol ist vor dem Schießen und während des Schießens tabu.
- Geeignete Mittel zur Ersten Hilfe mitführen.

6 Das traditionelle Auftreten

Zum Böllerwesen gehört nicht nur das Schießen, sondern auch das allgemeine Erscheinungsbild des Böllerschützen. Das Brauchtum sieht eine dem Anlass entsprechende Kleidung vor.

Böllerschießen ist eine auf alte Tradition beruhende Brauchtumsveranstaltung und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht. Der Versicherungsschutz des Badischen Sportbundes umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Entgelt.

Zum Schießen selbst gehört gemeinschaftliches, diszipliniertes, einheitliches und sicheres Auftreten. Die Schussabgabe sollte nach geordnetem Zeremoniell ablaufen und Disziplin erkennen lassen.

7 Böllerschützentreffen

Böllerschützentreffen sowie Salutschießveranstaltungen auf Schützenkreisebene und Vereinsebene sind durch die Schützenkreise bzw. Vereine in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vorzubereiten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen liegt in der eigenverantwortlichen Entscheidung der Teilnehmer, die sich bewusst sind, dass möglicherweise Ausgaben für die Teilnahme anfallen können. Jegliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Böllerveranstaltungen entstehen, sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Der BSV übernimmt keine Haftung für finanzielle Aufwendungen, die im Rahmen solcher Veranstaltungen entstehen können.